

In Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den kaufmännischen Angestellten  
W. [ ] S. [ ] in Wuppertal=Barmen  
wegen Vergehens gegen das Heintückergesetz

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 21. November 1941, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Müller  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer,  
Neuß und Dr. Franke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Amtsgerichtsrat Dr. Reisinger,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Ver-  
handlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B. o c h u m vom 11. Juni 1941  
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.  
Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vor-  
instanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Dem Angeklagten war zur Last gelegt, am 6. Mai 1941 in  
Bochum vorsätzlich unwahre oder gröblich entstellte Behauptungen  
aufgestellt oder verbreitet zu haben, die geeignet gewesen seien,  
das

das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der NSDAP oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, Vergehen nach § 1 Abs. 1 HeimtückeG. Von dieser Anklage ist er freigesprochen worden. In tatsächlicher Beziehung stellt das Urteil fest, der Angeklagte habe geäußert, in Berlin sei ein Gerücht umgelaufen, daß ein Attentat auf den Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei Himmler stattgefunden habe, dem zwar nicht dieser selbst, wohl aber sein Adjutant zum Opfer gefallen sei. Ferner habe er erzählt, die alten Kämpfer würden überwacht, wobei der Sinn gewesen sei, deshalb weil man ihnen nicht traue. Endlich habe er Berichte über Mißhandlungen im Konzentrationslager mitgeteilt und falsche Behauptungen über die Zustände in diesen Lagern aufgestellt. Alle diese Äußerungen hat der Angeklagte in Gesprächen mit dem Hüttdirektor Canzler und dem Korrespondenten Voges getan, mit denen er beruflich zusammengekommen war.

Das Landgericht meint, die vom Angeklagten aufgestellten Behauptungen und verbreiteten Gerüchte seien zwar „allgemein gesehen“ geeignet, das Wohl des Reiches oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der NSDAP oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen. Es könne aber nicht festgestellt werden, daß sie auch unter den Umständen des vorliegenden Falles dazu geeignet gewesen seien, weil die Gespräche in dem kleinen Kreis von drei Personen stattgefunden hätten, die sämtlich Parteigenossen gewesen seien. Diese Begründung unterliegt rechtlichen Bedenken. Das Landgericht scheint die Eignung der Äußerung schon deswegen verneinen zu wollen, weil sie in diesem Kreise zu einer Schädigung tatsächlich nicht geführt habe. Nicht darauf aber kommt es an, ob die Äußerung diese Wirkung im Einzelfall auch tatsächlich gehabt hat, sondern darauf, ob sie allgemein geeignet war, diesen Erfolg herbeizuführen. Allerdings ist es richtig, daß bei dieser Prüfung nicht nur der Inhalt der Behauptung an sich und im allgemeinen, sondern wie bei jeder Gedankenäußerung auch die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind, darunter auch die Persönlichkeiten der Hörer. Das hat der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 9. Februar 1934 4 D 476/34 (nicht veröffentlicht) zu dem dem § 1 Abs. 1 HeimtückeG entsprechenden § 3 Abs. 1 VO vom 21. März 1933 (RGBl I S. 135) ausgesprochen, und neuerdings hat das Reichsgericht demselben Gedanken Ausdruck gegeben, indem es im Urteil vom 29. Mai 1941 (RGSt Bd. 75 S. 232, 233)

den

den Begriff der „Eignung“ in § 2 Abs. 1 HeimtückeG dahin ausgelegt hat, daß die Äußerung nicht losgelöst von der Persönlichkeit des Äußernden betrachtet werden könne und daß auch der Kreis, auf den die Äußerung wirke, eine Rolle spiele. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Das Landgericht hat aber nicht gewürdigt, daß es auch dann, wenn hier eine Beeinflussung der beiden Zuhörer nicht in Betracht kam, doch wohl kaum auszuschließen war, daß die Äußerung dritten Personen bekannt werden konnte, darunter auch weniger einsichtigen in einer nicht bestimmbar Anzahl, wie es auch tatsächlich geschehen zu sein scheint, und daß dann eine schwere Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 HeimtückeG entstehen konnte. Auch insofern kann auf die Ausführungen RGSt Bd. 75 S. 232, 233 verwiesen werden.

Das Landgericht vermißt auch den nach seiner Ansicht für eine Bestrafung erforderlichen Vorsatz des Angeklagten, durch seine Behauptung Reich, Regierung, Partei oder deren Gliederungen schwer zu schädigen. Auch hier kann ein Rechtsirrtum vorliegen. Das Gesetz erfordert zum Vorsatz nur das Bewußtsein, daß die Tat geeignet ist, die im Gesetz bezeichneten Schädigungen herbeizuführen.

Wegen dieser rechtlichen Bedenken ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

In der neuen Verhandlung wird gegebenenfalls zu beachten sein, daß es für eine Bestrafung aus Abs. 1 des § 1 HeimtückeG einer Feststellung bedarf, daß die aufgestellten Behauptungen und verbreiteten Gerüchte unwahr oder gröblich entstellt sind und daß dem Angeklagten dies bekannt war. Im angefochtenen Urteil ist dies bisher nicht zu allen Punkten festgestellt.

Sollte endlich eine Bestrafung aus dem Abs. 1 des § 1 HeimtückeG aus Mangel an innerem Tatbestand nicht erfolgen können, weil der Angeklagte die Unwahrheit nicht gekannt, auch nicht mit der Möglichkeit der Unwahrheit gerechnet hat oder weil er seine Behauptungen nicht für geeignet gehalten hat, die oben erörterte Gefahrenlage herbeizuführen, so würde das Landgericht zu prüfen haben, ob ihm eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fiele (§ 1 Abs. 2 HeimtückeG).

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.

gez. Müller      Schwarz      Schäfer      Neuß      Dr. Francke